

Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Schlagworten: Hochwasserschutz

Wortlaut im Entwurf des LEP	Begründung im Entwurf des LEP
<p>Präambel</p> <p>...</p> <p>Der Plan stellt ein Gesamtkonzept zur räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.</p> <p>Das Spannungsfeld zwischen Erhalt natürlicher Ressourcen und deren Nutzung erfordert ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen der Akteure auf allen Planungs- und Handlungsebenen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung der natürlichen Ressourcen auf Dauer gewährleistet werden. Ziel ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen zu erhalten. Nachhaltige Entwicklung verknüpft dabei wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen. Die Umsetzung der Ziele durch die Fachplanungen unterliegt dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der überfachlichen und fachlichen Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet der Landesentwicklungsplan auch einen Beitrag für den effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel.</p>	

Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Schlagworten: Hochwasserschutz

Wortlaut im Entwurf des LEP

Begründung im Entwurf des LEP

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur	
4.1. Schutz des Freiraums	
4.1.2. Hochwasserschutz	
Z Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.	Das Hochwassergeschehen wird vom Wetter und von den Verhältnissen im Einzugsgebiet eines Gewässers bestimmt. Wissenschaftliche Szenarien zu den Folgen des Klimawandels zeigen auf, dass zukünftig Extremhochwasser zunehmen können. Auch aus diesem Grund ist durch die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz der Rahmen für betroffene Fachplanungen zu setzen.
Z Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.	Technische Schutzmaßnahmen bieten nur einen begrenzten Hochwasserschutz und nie absolute Sicherheit. Wirksamste Vorsorgemaßnahme in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist der Verzicht auf Bebauung. Um Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Schäden weitgehend ausschließen zu können, ist jedwede Neubebauung in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz zu vermeiden. Diese Vorranggebiete haben zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft, da einerseits Niederschläge direkt versickern und dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden können, andererseits durch Verbot von Neubebauung dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.
G Unbeschadet wasserrechtlicher Vorgaben können in den Regionalen Entwicklungsplänen für die Hochwasserabflussgebiete in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz weitere Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden.	Der Hochwasserschutz stellt einen bedeutsamen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Vorbeugender Hochwasserschutz ist nicht ausschließlich eine wasserwirtschaftliche, sondern eine umfassende, fachübergreifende und grenzüberschreitende Aufgabe. Die Hochwasservorsorge ist eine wichtige Säule der Hochwasserschutzkonzepte und -pläne. Gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU sind für alle hochwassergefährdeten Flussgebiete Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen, deren Ergebnisse in einen Maßnahmenkatalog münden, der die umzusetzenden Maßnahmen und deren Reihenfolge beinhalten soll. Mit den festgelegten Vorranggebieten für Hochwasserschutz sollen die nachfolgend aufgeführten Räume von Nutzungen freigehalten werden, die den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen könnten.
Z Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:	
1. Überschwemmungsgebiete sowie als Überschwemmungsgebiete vorläufig gesicherte Flächen an folgenden Gewässern:	Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz wurden alle ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete bzw. einstweilig gesicher-

Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Schlagworten: Hochwasserschutz

Wortlaut im Entwurf des LEP

Begründung im Entwurf des LEP

<p>Teilflussgebiet Gewässer Elbe Elbe Mulde Mulde Schwarze Elster Schwarze Elster Saale Saale Bode Bode ab Quedlinburg, Großer Graben, Selke ab Meisdorf Unstrut Unstrut Weiße Elster Weiße Elster Ehle/ Nuthe Elbumflut, Umflutehle Ohre/ Tanger Ohre unterhalb Drömling, Vereinigter Tanger Milde/Biese/Aland Aland/ Biese, Milde, Uchte Havel Havel</p>	<p>ten Überschwemmungsgebiete betrachtet und die Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen einbezogen. Da durch Hochwasser Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet werden sowie hohe wirtschaftliche Schäden eintreten können, sind die Überschwemmungsgebiete mit hoher Priorität in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 96 Abs. 1, Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung bzw. -rückhaltung beansprucht werden. Bisher weder durch Verordnung oder per Gesetz festgestellte Überschwemmungsgebiete sind natürliche Überschwemmungsgebiete. Soweit diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden dargestellt sind, gelten auch diese Gebiete gemäß § 96 Abs. 5 WG LSA als vorläufig festgesetzt.</p> <p>Entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Bis spätestens 2012 sind alle erforderlichen Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Darüber hinaus endet die Festsetzungsfrist für die Überschwemmungsgebiete, für die ein hohes Schadenspotenzial besteht, bereits 2010.</p> <p>Die Bestimmung der Überschwemmungsgebietsgrenzen erfolgt durch Verschneidung hochauflösender Geländemodelle mit den Ergebnissen hydraulischer Modellierungen. Die fachtechnische Abgrenzung der Karten für die nach § 96 Abs.5 WG LSA vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiete beruht vorrangig auf Erfahrungswerten abgelaufener Hochwässer und wurde grundsätzlich für ein 100-jährliches Ereignis angepasst. Eine exakte Modellierung mit entsprechenden hydraulischen Berechnungen wird nachgeholt bis zur endgültigen Ausweisung. Sowohl die vorläufige Ausweisung dieser Überschwemmungsgebiete als auch die Aufnahme dieser Gebiete als Vorranggebiet für Hochwasserschutz tragen dazu bei, dass die natürlichen Überschwemmungsgebiete in ihrer Gesamtheit erfasst und gesichert werden.</p> <p>Alle derzeit digital vorliegenden Überschwemmungsgebiete werden in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz einbezogen.</p>
<p>2. die vorhandenen Flutungspolder an der Havel, Schönewerda an der Unstrut, Polder Wrechow, Polder Garbe sowie die Flächen für die geplanten Flutungspolder Axien und Klieken an der Elbe und Rösa</p>	<p>Für die Umsetzung fachlicher Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen werden Flächen benötigt, die von anderweitiger Nutzung freizuhalten sind. Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Hoch-</p>

Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Schlagworten: Hochwasserschutz

Wortlaut im Entwurf des LEP

Begründung im Entwurf des LEP

<p>an der Mulde,</p> <p>3. die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, an der Havel, an der Mulde und an der Schwarzen Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können, dabei insbesondere die Bereiche:</p> <p>an der Elbe: Gatzer Bergdeich (Vockerode), Gorsdorf (Hemsendorf), Hohenwarte, Klietznick, Loedderitzer Forst, Mauken-Kloeden, Sachau- Priesitz, Sandau-Süd, Sandau-Nord,</p> <p>an der Havel: Woeplitz/Kümmernitz,</p> <p>an der Mulde: Altjeßnitz, Niesau/Schierau, Raguhn-Retzau, Toerten,</p> <p>an der Saale: Klein Rosenburg, Poplitz, Wedlitz,</p>	<p>wasserschutz im Landesentwicklungsplan werden diese Flächen für die Fachplanung gesichert. Hierzu gehören Räume für:</p> <p>Deichrückverlegungen: Eine wesentliche Zielstellung des Hochwasserschutzes in Sachsen-Anhalt besteht in der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, soweit dies erforderlich ist. Damit wird das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben, die Umwelt, das Kulturerbe, die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Infrastrukturen verringert. Die Maßnahmen der Deichrückverlegung werden an Standorten ausgewählt, wo bei einer Realisierung Vorteile in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Verbesserung des Hochwasserschutzes bestehen. Es handelt sich vor allem um Bereiche, bei denen Schwachstellen (Scharlage) beseitigt werden müssen, eine Sanierung auf der vorhandenen Trasse unvertretbar ist oder gleichzeitig eine deutliche Verkürzung der Deichlinie Bau- und zukünftige Unterhaltungskosten senkt. Deichrückverlegungen geben den Flüssen mehr Raum und tragen sowohl zur Rückhaltung von Hochwasser als auch zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer bei.</p>
<p>4. die Staufflächen der vorhandenen Hochwasserrückhaltebecken Gleinaer Grund, Schrote, Stöbnitz, Volkstedt, des Hochwasserschutzbeckens Kalte Bode, der Talsperre Kelbra sowie der geplanten Hochwasserrückhaltebecken Kalter Graben/Dumme, Meisdorf, Querne, Schafstädt (Laucha und Springbach), Strassberg und Wippra.</p>	<p>Flutungspolder: Mit der Errichtung von Flutungspoldern werden vergleichbar mit Deichrückverlegungen Rückhalteflächen für Hochwasser zurück gewonnen. Flutungspolder haben zusätzliche Polderdeiche und Steuereinrichtungen zur Flutung und Entleerung bei bestimmten Richtwasserständen, durch die die gezielte Kappung von Hochwasserspitzen bei seltenen Ereignissen möglich ist. Flutungspolder sind ein geeignetes Mittel, um auch mit überregionaler Wirkung die Scheitelwerte von Hochwasserwellen zu reduzieren.</p> <p>Hochwasserrückhaltebecken: Die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken ist eine Maßnahme des technischen Hochwasserschutzes in Hochwasserentstehungsgebieten. Dabei werden Hochwasservorsorge und Wasserrückhalt in der Fläche umgesetzt. Mit der Rückhaltung von Oberflächenwasser im Oberlauf der Gewässer kann die Hochwasserentstehung verhindert werden, bzw. können die Hochwasserwellen so reduziert werden, dass sie in unterhalb liegenden Ortschaften weniger Schäden verursachen. Alle so genannten grünen Hochwasserrückhaltebecken werden ohne Dauerstaufflächen so errichtet, dass die ökologische Durchwanderbarkeit bis zum Erreichen des Einstaus gege-</p>

Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Schlagworten: Hochwasserschutz

Wortlaut im Entwurf des LEP

Begründung im Entwurf des LEP

	<p>ben bleibt. Die Dammgestaltung wird in die Landschaft eingepasst, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor in der Region nicht nachteilig zu beeinflussen.</p> <p>Die bau-, anlagen- und betriebsbedingt zu erwartenden teilweise erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft und speziell in FFH-Gebiete werden ausgeglichen. Die Hochwasserrückhaltebecken werden in der Dimensionierung der Hochwasserdynamik kleiner Hochwässer angepasst. Ihre Bemessung wird so optimiert, dass sie eine Vielzahl anderer Maßnahmen, wie die Hochwasserwarnung sowie die Verbesserung des Hochwasserabflussvermögens in den Ortslagen bei gleichzeitigen lokalen Schutzmaßnahmen berücksichtigt.</p>
<p>Z In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz an nachfolgenden Gewässern, für die bereits Überschwemmungsgebiete festgesetzt wurden oder noch festgesetzt werden müssen, festzulegen:</p> <p>Aga, Aller, Allerkanal, Alte Dumme, Aufragen/ Zehrengaben, Bach, Barbyer Landgraben, Beber, Biberbach, Bölsdorfer Tanger, Böse Sieben, Boner Nuthe, Dumme, Ecker, Ehle, Eine ab Quedlinburg, Fließgraben, Flötgraben ab Vissum, Fuhne ab Einmündung der Riede, Geisel, Gonna, Großer Schnauder, Hauptnuthe, Hauptstremme, Helme, Holtemme, Ihle, Ilse, Jeetze oberhalb Salzwedel, Kalte Bode, Kapengraben, Landlache, Laucha, Leine, Liethe, Lindauer Nuthe, Neue Jäglitz, Neugraben, Oker, Olbe, Purnitz, Querne, Reide, Rippach, Rohne, Rosel, Salza, Salzwedler Dumme, Schmoner Bach, Schölecke, Schrote, Schweinitzer Fließ, Seege/ Schaugraben, Spetze, Stöbnitz, Taube, Thyra, Torfschiffahrtskanal, Trübengraben, Tuchheim- Parchener Bach, Unstrut-Flutkanal, Wanneweh, Warme Bode, Weida, Wethau, Wilder Graben, Wipper, Zahna, Zilberbach.</p>	<p>Alle derzeit in Karten ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete, deren kartographische Darstellung im LEP maßstäblich nicht sinnvoll ist, sind in die Abwägung bei der Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne einzustellen. Darüber hinaus sollen auch die weiteren Überschwemmungsgebiete, die durch die Fachplanung im Zusammenhang mit der Erstellung von Hochwasserschutzplänen ausgewiesen werden, einfließen. Für diese Gewässer sind in den Regionalen Entwicklungsplänen ebenfalls Flächen als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zu sichern.</p>
<p>G Ein angemessener Hochwasserschutz für bestehende hochwertige Nutzungen wie Siedlungen, wichtige Verkehrsanlagen und Wirtschaftsstandorte ist in hohem Maße von öffentlichem Interesse. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie sich operative Hochwasserschutzmaßnahmen, wie beispielsweise das Öffnen von Flutungspoldern, auf die Nutzung von Flächen insbesondere der Unterlieger auswirken können.</p>	<p>Die natürliche Wasserrückhaltung in der Fläche - im gesamten Einzugsgebiet, in den Auen und im Gewässer selbst - ist vor der Errichtung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen zu prüfen und zu nutzen. Sie dient neben dem gleichmäßigen Abfluss und der Dämpfung von Hochwasserspitzen der Erhaltung der Gewässerökosysteme und fördert die Grundwasserneubildung.</p>
<p>G Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abzustimmen. Der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.</p>	
<p>G Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, die bei Öff-</p>	<p>Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll die Träger raumbedeutsamer</p>

Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Schlagworten: Hochwasserschutz

Wortlaut im Entwurf des LEP

Begründung im Entwurf des LEP

<p>nen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sollen so gestaltet werden, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>Planungen und Maßnahmen in die Lage versetzen, unter Beachtung der Vorgaben des Wassergesetzes eine verantwortungsvolle Abwägung der Risiken vornehmen zu können, die mit der Lage in überschwemmungsgefährdeten Gebieten verbunden sind.</p> <p>Das Hochwasser an der Elbe im August 2002 hat gezeigt, dass im Falle von Extremereignissen die Flüsse bei Versagen der technischen Hochwasserschutzeinrichtungen ihre seit Jahrhunderten angestammten Ausbreitungsbereiche in den Flussauen wieder in Besitz nehmen. Damit sind diese Gebiete, ungeachtet der ergriffenen Maßnahmen zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz, grundsätzlich überschwemmungsgefährdete Bereiche. Um Planungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen frühzeitig auf diese potenzielle Gefährdung hinzuweisen, sollen entsprechend der in § 98a Abs. 2 WG LSA geforderten Darstellung in Raumordnungs- und Bauleitplänen, diese Gebiete in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt werden.</p>
<p>G Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.</p>	

Verweise auf den Hochwasserschutz in anderen Abschnitten des Entwurfs des LEP

Wortlaut im Entwurf des LEP	Begründung im Entwurf des LEP
<p>3.3.3. Wasserstraßen und Binnenhäfen</p>	
<p>Z Das Wasserstraßennetz und die öffentlichen Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu ertüchtigen, um effiziente Transportketten unter Einbeziehung des Systems Wasserstraße zu ermöglichen. Dabei sind negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe, der unteren Saale und der unteren Havel soweit wie möglich zu vermeiden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche zu erhalten.</p>	<p>Die Nutzung der Wasserstraßen als Transportwege leistet einen wichtigen Beitrag zu einer umweltverträglichen Bewältigung des anwachsenden Güterverkehrs. Die Binnenschifffahrt übernimmt eine wichtige Rolle insbesondere beim Transport von Massengütern und Containern.</p> <p>Die Erhaltung des naturnahen Charakters der Flussläufe und der Auenbereiche ist für die Umwelt und den schadlosen Abfluss von Hochwasser von Bedeutung.</p>
<p>4.1. Schutz des Freiraums</p>	
<p>4.1.1. Natur und Landschaft</p>	
<p>G Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften.</p>	<p>Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt, um einen Beitrag zum Aufbau ökologisch wirksamer Verbundsysteme und damit zu einer ausgewogenen Raumstruktur zu leisten. Sie vernetzen die ebenfalls zum ökologischen Verbund gehörenden</p>

Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Schlagworten: Hochwasserschutz

Wortlaut im Entwurf des LEP

Begründung im Entwurf des LEP

<p>ten sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.</p>	<p>Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und teilweise Vorranggebiete für Wassergewinnung und vermeiden weitgehend die Isolation von großräumigen Biotopen oder ganzen Ökosystemen.</p>
<p>4.1.3. Klimaschutz, Klimawandel</p>	
<p>G Zum Schutz vor zunehmenden Hochwasserrisiken sind sowohl passive Sicherungsmaßnahmen wie z. B. die Freihaltung von Neubebauung als auch Maßnahmen zur verstärkten Abflussregulierung erforderlich.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Eine vorausschauende Bewältigung des Klimawandels erfordert Anpassungsstrategien aller Fachplanungen. Diese beinhaltet eine konsequente planerische Unterstützung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die weitere Förderung der Gewinnung regenerativer Energie, angepasste Freiraumnutzungskonzepte sowie die Sicherung eines übergreifenden Freiraumschutzes.</p>
<p>G Im Einzugsbereich der Flüsse soll auf eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung hingewirkt werden, um den Abfluss des Hochwassers und die Niederschlagsversickerung zu verbessern.</p>	